



An den Grossen Rat

23.5550.02

JSD/P235550

Basel, 24. Januar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 23. Januar 2024

Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend die Pressefreiheit in Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Johannes Sieber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im Rahmen der Demonstrationen, die am 21. Oktober 2023 trotz dem kritisierten Demonstrations-Verbot stattgefunden haben, wurden Journalist:innen nach eigenen Aussagen von der Polizei an ihrer Arbeit behindert.

Eine Journalistin von Radio SRF berichtet, sie hätte an noch keiner Demonstration so oft ihren Presseausweis zeigen müssen, und sie sei noch nie so oft trotzdem weggewiesen worden. Sie habe sich zudem von mehreren Polizist:innen sagen lassen müssen, dass ein Presseausweis nichts wert sei.

Gemäss Bundesverfassung Art. 17 ist «die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen gewährleistet» und «Zensur ist verboten».

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Pressefreiheit garantiert in Basel-Stadt? (Art. 17 der Bundesverfassung)
2. Ist gewährleistet, dass Journalist:innen auch Demonstrationen uneingeschränkt beobachten und darüber berichten können? Auch, wenn die Polizeiarbeit gegebenenfalls kritisiert werden muss?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es Gründe gibt, im Zusammenhang mit Demonstrationen die Pressefreiheit einzuschränken? Falls ja, welche sind das?
4. Wurden die geschilderten Aussagen seitens Polizei, dass ein Presseausweis nichts wert sei, an einer der Demonstrationen am 21. Oktober 2023 tatsächlich gemacht? Falls ja, von wem und warum?
5. Bestehen Richtlinien bezüglich Umgang mit Journalist:innen an Demonstrationen? Falls ja, wer legt diese fest? Wie lauten sie? Wer ist für deren Umsetzung operativ verantwortlich?
6. Ist der Regierungsrat im Austausch mit Journalist:innen bezüglich dieser Richtlinien und der Handhabung von Pressefreiheit an Demonstrationen? Besteht ein Einvernehmen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Journalist:innen?
7. Soll dieses Einvernehmen durch einen regelmässigen Austausch gefördert werden?

Johannes Sieber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Medienfreiheit ist ein hohes Gut und ein wichtiger Pfeiler jeder stabilen Demokratie. Sie wird von der Bundesverfassung als Grundrecht geschützt und dient unter anderem dazu, dass Medienschaffende auf Missstände aufmerksam machen können. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen kann nur dann Bestand haben, wenn eine möglichst grosse Transparenz beim staatlichen Handeln herrscht. Es ist deshalb auch im Interesse der Regierung, dass Medien möglichst frei über deren Tätigkeit berichten können.

Wie andere Freiheitsrechte kann auch die Medienfreiheit laut Verfassung bei Vorliegen einer rechtlichen Grundlage, einem öffentlichen Interesse und von Verhältnismässigkeit eingeschränkt werden. In verschiedenen Kontexten müssen Journalistinnen und Journalisten bei ihrer Arbeit diverse Rechtsgüter oder Ansprüche berücksichtigen. So haben Medienschaffende beispielsweise bei ihrer Arbeit auf Persönlichkeitsrechte zu achten.

Eine solche Güterabwägung muss auch während Einsätzen der Blaulichtorganisationen vorgenommen werden: Blaulichtorganisationen sind auf einen sicheren Einsatzperimeter angewiesen, in dem sich die Einsatzkräfte auf ihre einsatzbezogenen Kernaufgaben konzentrieren können. Eine Gruppe von unbeteiligten Zivilpersonen in einen Einsatzperimeter zu lassen, bedeutet für alle Blaulichtorganisationen eine Behinderung des Einsatzes und kann dessen Erfolg gefährden.

2. Zum Einsatz am 21. Oktober 2023

Der Regierungsrat versteht, dass Medienschaffende sich selber ein Bild machen und möglichst ungefiltert an Informationen kommen wollen. Vor dem Hintergrund der einleitend gemachten Bemerkungen kann es aber angebracht sein, in einer Polizeikontrolle von den Medienschaffenden die Einhaltung eines räumlichen Abstands zu verlangen.

Während der Demonstration vom 21. Oktober 2023 wurde eine Mediensammelstelle auf der Dreirosenbrücke installiert mit sehr guter Sicht auf die Dreirosenanlage, wo Teilnehmende der Demonstration einer Personenkontrolle unterzogen wurden. Von diesem Angebot haben Medienschaffende rege Gebrauch gemacht: So gab es unter anderem vom Ort der Mediensammelstelle aus eine Live-Übertragung eines grossen Medienportals. Alle Teilnehmenden, die auf der Dreirosenanlage einer polizeilichen Personenkontrolle unterzogen wurden, konnten von Journalistinnen und Journalisten direkt nach der Entlassung vor Ort über ihre Sicht der Dinge befragt werden. Die Journalistinnen und Journalisten konnten sich demnach nicht nur auf die Informationen der Mediensprecher der Kantonspolizei stützen, sie konnten darüber hinaus auch die Meinungen von beteiligten Personen einholen.

3. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist die Pressefreiheit garantiert in Basel-Stadt? (Art. 17 der Bundesverfassung)*

Ja. Die Medienfreiheit ist ein hohes Gut und ein wichtiger Pfeiler jeder stabilen Demokratie.

2. *Ist gewährleistet, dass Journalist:innen auch Demonstrationen uneingeschränkt beobachten und darüber berichten können? Auch, wenn die Polizeiarbeit gegebenenfalls kritisiert werden muss?*

Bei grösseren Demonstrationen ist in der Regel mindestens ein Mediensprecher der Kantonspolizei vor Ort anwesend und kümmert sich um die Fragen und Anliegen der Medienschaffenden. Wenn es die Umstände erlauben, richtet die Kantonspolizei eine Mediensammelstelle ein, die nahe am

Geschehen ist. Dort erhalten die Medienschaffenden regelmässig Informationen aus erster Hand. Einsätze dürfen gefilmt werden, solange die Einsatzkräfte nicht bei ihrer Arbeit gestört und die Persönlichkeitsrechte der Gefilmten – sowohl Einsatzkräfte als auch Dritte – gewahrt werden. Den Anweisungen der Kantonspolizei muss jedoch grundsätzlich gefolgt werden – auch von Medienschaffenden.

Wie Medienschaffende über die Polizeiarbeit berichten – ob kritisch oder nicht –, hat keinerlei Einfluss auf den Umgang mit ihnen. Es geht um die eingangs geschilderte Güterabwägung und um die Notwendigkeit, dass sich die Einsatzkräfte uneingeschränkt auf ihre Kernaufgabe konzentrieren können. Die Polizei darf selbstverständlich kritisiert werden.

3. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es Gründe gibt, im Zusammenhang mit Demonstrationen die Pressefreiheit einzuschränken? Falls ja, welche sind das?*

Wie einleitend bemerkt, darf die Medienfreiheit laut Verfassung nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses und von Verhältnismässigkeit eingeschränkt werden. Für den Regierungsrat ist klar, dass dies auch dann nur zurückhaltend erfolgen darf. Wenn Einsatzkräfte bei einer Demonstration einen Einsatzperimeter freihalten, ist dies nicht als Verletzung der Medienfreiheit zu sehen.

4. *Wurden die geschilderten Aussagen seitens Polizei, dass ein Presseausweis nichts wert sei, an einer der Demonstrationen am 21. Oktober 2023 tatsächlich gemacht? Falls ja, von wem und warum?*

Presseausweise weisen in der Regel vor allem die Zugehörigkeit einer Journalistin oder eines Journalisten zu einem Branchenverband aus. Ein Presseausweis entbindet die Journalistin oder den Journalisten nicht von der Pflicht, sich im Rahmen eines Einsatzes an die Anweisungen der Polizei zu halten. Die Polizeikräfte, welche im Einsatz stehen, konzentrieren sich auf ihre Kernaufgaben, für Medienauskünfte steht jeweils ein Mediensprecher vor Ort zur Verfügung.

5. *Bestehen Richtlinien bezüglich Umgang mit Journalist:innen an Demonstrationen? Falls ja, wer legt diese fest? Wie lauten sie? Wer ist für deren Umsetzung operativ verantwortlich?*

Wie in der Beantwortung der Frage 2 bereits geschildert, ist in der Regel ein Mediensprecher vor Ort und es wird nach Möglichkeit eine Sammelstelle eingerichtet. Im Grundsatz sind alle Einsatzkräfte angehalten, bei Medienanfragen an die Mediensprecher zu verweisen und den Ort der Mediensammelstelle zu nennen. So war es auch am 21. Oktober 2023, als sich mehrere Journalistinnen und Journalisten in der Mediensammelstelle auf dem Treppenvorboden auf der Dreirosenbrücke einfanden und den Polizeieinsatz beobachten konnten.

6. *Ist der Regierungsrat im Austausch mit Journalist:innen bezüglich dieser Richtlinien und der Handhabung von Pressefreiheit an Demonstrationen? Besteht ein Einvernehmen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Journalist:innen?*
7. *Soll dieses Einvernehmen durch einen regelmässigen Austausch gefördert werden?*

Grundsätzlich funktioniert die Zusammenarbeit mit Medienschaffenden sehr gut. Die Medienstellen der Kantonspolizei und des Justiz- und Sicherheitsdepartements haben regelmässigen Austausch mit den Medienschaffenden dank den rund 1300 Medienanfragen, die alleine im Jahr 2023 beantwortet wurden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Darüber hinaus trifft sich die Medienstelle der Kantonspolizei einmal pro Jahr zum informellen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Redaktionen. Die Staatskanzlei lädt die Redaktionen der Region einmal pro Jahr zum Medienapéro ein, an dem sich Medienschaffende und Medienverantwortliche der Kantonsverwaltung zum informellen Austausch treffen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin